Fuerstentum Liechtenstein

Portal Liechtenstein <http://www.liechtenstein.li>

Politisches System <http://de.wikipedia.org/wiki/Liechtensteinischer_Landtag>

Verfassung <http://de.wikipedia.org/wiki/Verfassung_des_F%C3%BCrstentums_Liechtenstein>

Regierung <http://de.wikipedia.org/wiki/Regierung_des_F%C3%BCrstentums_Liechtenstein>

<http://de.wikipedia.org/wiki/Liechtenstein#Politik>

Judikative

direktdemokratische Elemente

Landesvertedigung

Trennung von Kirche und Staat

*Verfassung   
des Fürstentums Liechtenstein  
vom 5. Oktober 1921*   
  
Wir, Johann II. von Gottes Gnaden souveräner Fürst zu Liechtenstein, Herzog zu Troppau, Graf zu Rietberg etc. etc. etc. tun hiemit kund, dass von Uns die Verfassung vom 26. September 1862 mit Zustimmung Unseres Landtages in folgender Weise geändert worden ist:   
  
I. Hauptstück  - Das Fürstentum   
  
Art. 1  
1) Das Fürstentum Liechtenstein bildet in der Vereinigung seiner beiden Landschaften Vaduz und Schellenberg ein unteilbares und unveräusserliches Ganzes; die Landschaft Vaduz (Oberland) besteht aus den Gemeinden Vaduz, Balzers, Planken, Schaan, Triesen und Triesenberg, die Landschaft Schellenberg (Unterland) aus den Gemeinden Eschen, Gamprin, Mauren, Ruggell und Schellenberg.   
  
2) Vaduz ist der Hauptort und der Sitz der Landesbehörden.   
  
Art. 2 - Das Fürstentum ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage (Art. 79 und 80); die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volke verankert und wird von beiden nach Massgabe der Bestimmungen dieser Verfassung ausgeübt.   
Art. 3 - Die im Fürstenhause Liechtenstein erbliche Thronfolge, die Volljährigkeit des Landesfürsten und des Erbprinzen sowie vorkommendenfalls die Vormundschaft werden durch die Hausgesetze geordnet.   
  
Art. 4 - Die Änderung der Grenzen des Staatsgebietes oder einzelner Gemeinden desselben, die Schaffung neuer und die Zusammenlegung bestehender Gemeinden können nur durch ein Gesetz erfolgen.   
  
Art. 5 - Das Staatswappen ist das des Fürstenhauses Liechtenstein; die Landesfarben sind blau-rot.   
  
Art. 6 - Die deutsche Sprache ist die Staats- und Amtssprache.